

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **VERSAGUNG EINER EINSTWEILIGEN ERLAUBNIS WEGEN FEHLENDER VERBUNDZUGEHÖRIGKEIT**

**VG Köln, Beschluss vom 18.06.2021, 18 L 1003/21**

In diesem Eilverfahren vor dem VG Köln beehrte ein Verkehrsunternehmen (VU) eine einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG für den Betrieb eines Linienverkehrs auch für den Zeitraum, in welchem der Verkehrsverbund, dem das VU angehört hatte, sowohl den Einnahmenaufteilungsvertrag als auch den Kooperationsvertrag gekündigt und in der Folge die Genehmigungsbehörde die Linienverkehrsgenehmigung widerrufen hatte.

Das VG Köln lehnte den Eilantrag für diesen Zeitraum als unbegründet ab. Der Erteilung der einstweiligen Erlaubnis stehe der zwingende Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG entgegen, da die Antragstellerin die beantragte Linie für diesen Zeitraum nicht eigenwirtschaftlich bedienen könne. Da der Verkehrsverbund, dem das VU angehört hatte, die Verbundverträge mit dem VU gekündigt hatte, habe das VU die aus dem Verbundvertrag folgenden Rechte, wie die Anwendung des Verbundtarifes und die Partizipation an der Einnahmenaufteilung, verloren und es entstünden erhebliche Einnahmenausfälle. Hinreichende sonstige Unternehmenserträge zur Aufrechterhaltung des Verkehrs hatte das VU nicht substantiiert dargelegt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wies das Gericht darauf hin, dass es die einstweilige Erlaubnis nicht selbst erteilen könne, sondern diese Entscheidung im Ermessen der Genehmigungsbehörde stünde. Das Ermessen der Behörde sei auch im Rahmen des § 20 PBefG nicht auf Null reduziert, da weder eine Nichtbedienung der Linie bei Versagung der einstweiligen Erlaubnis drohe noch die erteilte Linienverkehrsgenehmigung eine Vorwirkung entfalte. Entsprechend der durchgehenden Rechtsprechung sei es zwar grundsätzlich sachgerecht, wenn dem Unternehmer, dem die endgültige Linienverkehrsgenehmigung erteilt worden ist, auch die einstweilige Erlaubnis erteilt würde. Dies gelte aber nicht, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage – hier durch den Widerruf der Genehmigung aufgrund der Kündigung des Einnahmenaufteilungs- und Kooperationsvertrages – eingetreten sei.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das VG Köln bestätigt die weitreichenden Folgen der Kündigung der Verbundverträge für das VU wegen treuwidrigen Verhalten. Das VU verliert nicht nur das Recht, den Verbundtarif anzuwenden und an der Einnahmenaufteilung teilzunehmen, sondern daraus folgend auch die Linienverkehrsgenehmigung wegen der Unauskömmlichkeit der Verkehre (siehe hierzu BVerwG, Urt. v. 24.10.2013 – 3 C 26.12).